

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.318.825

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10900/J-NR/2022

Wien, am 29. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2022 unter der Nr. **10900/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt an Frauen in Zahlen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Gegen wie viele Männer wurden zu den nachstehenden Straftatbeständen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Fällen, in denen das Opfer eine Frau war, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet? Es wird um tabellarische Auflistung nach Jahren und Landesgerichtssprengel ersucht.*
 - a. §75StGB*
 - b. §76StGB*
 - c. § 83 StGB*
 - d. §84StGB*
 - e. §85StGB*
 - f. § 86 StGB*
 - g. §87StGB*
 - h. §99StGB*
 - i. § 105 StGB*

- j. § 106 StGB
- k. § 107 StGB
- l. § 107a StGB
- m. § 1 O?b StGB
- n. § 107c StGB

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum von 2019 bis 2021 eingestellt (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?

- 2. *Wie viele gerichtliche Strafverfahren endeten im Zeitraum 2019 bis 2021 mit einem Freispruch (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?*
- 3. *Wie viele Ermittlungsverfahren oder gerichtliche Strafverfahren wurden diversionell erledigt (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?*
- 4. *Wie viele Verfahren endeten mit einer Verurteilung (bitte wiederum gegliedert nach Delikten, Jahren und Landesgerichtssprengeln)?*

Aus Anlass der Anfrage wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Die Auswertungen sind der Anfragebeantwortung angeschlossen. Geringfügige Datenänderungen seit Beantwortung der Voranfrage (6845/J-NR/2021) sind aufgrund nachträglicher Datenerfassungen (2019, 2020) eingetreten.

Zur Frage 5:

- *Um zielerichtete Maßnahmen ergreifen zu können, bedarf es einer genauen Untersuchung der begangenen Gewaltdelikte an Frauen.*
 - a. *Welche Untersuchungen wurden im Hinblick auf die begangenen Femizide im Jahr 2021 durchgeführt?*
 - b. *Zu welchen Ergebnissen kam man hier?*

Zur Erhebung der genauen Umstände und Hintergründe der Morde an Frauen und an unmündigen Minderjährigen der Jahre 2016 – 2020 sowie des ersten Quartals 2021 samt Berücksichtigung der Vorgeschichte der Täter:innen und der allenfalls vorangegangenen Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften wurde im BMJ eine Evaluierung der bezughabenden Verfahren vorgenommen.

Ziel war es, die relevanten Verfahren festzustellen (wieviele Verfahren betrafen Gewalt im sozialen Nahraum) und abzuklären, inwieweit es eine Vorbefassung der Justiz gab

(strafrechtliche Vorverfahren, Scheidungs-, Obsorgeverfahren etc). Zudem wurde Augenmerk auf die Erkennung von Risikofaktoren gelegt.

Wesentliche Aspekte der durchgeführten Analyse wurden bereits beim Erfahrungsaustausch am 29. September 2021 im BMJ (siehe Frage 6.) diskutiert. Im Weiteren erfolgt eine Einbeziehung in die von BMI, BMJ und Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt in Auftrag gegebene Studie „Untersuchung Frauenmorde 2010 – 2020 – eine quantitative und qualitative Analyse“. Erste Ergebnisse dieser umfangreichen Studie wurden im Rahmen des von BMI und BKA unter Mitwirkung des BMJ organisierten Gewaltschutztgipfels im BMI am 23.11.2021 präsentiert. Die Arbeiten der Studie dauern derzeit noch an.

Zur Frage 6:

- *Welche Maßnahmen werden Sie für (weitere) Verbesserungen des Opferschutzes im Jahr 2022 setzen?*

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und im häuslichen Nahbereich gesetzt. Neben dem regelmäßigen Austausch in der IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ arbeitet das Bundesministerium für Justiz laufend an Verbesserungen für Opfer (geschlechtsspezifischer) Gewalt sowie an der vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

So wurde der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt ausgedehnt auf solche Opfer, die in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalt in irgendeiner Form erfahren haben, wie z. B. Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) oder Opfer von Konfliktsituationen in der Nachbarschaft. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen der Opferrechte durch Klarstellungen etwa in der Strafprozessordnung.

Zuletzt konnte das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG) einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung von digitaler Gewalt liefern, indem u.a. die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren für Opfer von Hass im Netz, aber auch für minderjährige Zeuginnen und Zeugen familiärer Gewalt im Sinne der "Istanbul-Konvention" weiter ausgebaut und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Betroffene von Hass im Netz wesentlich erleichtert wurden.

Aktuell wird auf EU-Ebene der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt diskutiert,

der auf die wirksame Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt abzielt und Maßnahmen in den Bereichen

- Kriminalisierung von und Sanktionen für einschlägige Straftaten,
- Stärkung des Opferschutzes und Zugang zur Justiz,
- Opferhilfe,
- Prävention und
- Koordinierung und Zusammenarbeit

vorsieht. Der Richtlinienvorschlag wird führend vom Bundesministerium für Justiz behandelt und derzeit unter dem Ratsvorsitz Frankreichs in einer eigens dafür errichteten Untergruppe der Ratsarbeitsgruppe COPEN diskutiert.

Des Weiteren erfolgten mit dem HiNBG Verschärfungen im Bereich der Cyber-Crimes sowie des Bildnisschutzes (Ausweitung des Tatbestandes des § 107c StGB („Fortdauernde“ statt fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – „Cybermobbing“), Einführung des neuen Straftatbestandes gegen unbefugte Bildaufnahmen, insb. „Upskirting“ (§ 120a StGB); Erweiterung des Tatbestandes des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB (Verhetzung)).

Anknüpfend an den ressortübergreifenden Runden Tisch zum Thema Opferschutz am 12. Mai 2021 im Bundeskanzleramt veranstaltete das Bundesministerium für Justiz am 29. September 2021 einen Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, der Richterschaft, des Bundeskriminalamts, des Frauenministeriums, der Opferschutzeinrichtungen, des Vereins NEUSTART und der Rechtsanwaltschaft. Dieser Austausch auf Bundesebene findet regelmäßig statt und dient der Verbesserung der Kommunikation und der Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen sowie der gemeinsamen Erarbeitung von best practices auf Bundesebene und zur Diskussion anstehender Herausforderungen und Problemstellungen. In diesem Jahr wird ein Termin im Herbst stattfinden.

Im MRV 7/14 vom 24.11.2021 erfolgte im Rahmen der „Maßnahmen zur Förderung der Gewaltprävention und des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt“ eine Schwerpunktsetzung, um dem herrschenden Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen wirksam zu begegnen, den Ausbau von klinisch-forensischen Untersuchungsstellen für Gewaltopfer zu forcieren und ein Konzept für die flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen auf Grundlage von Art 25 des

Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu erstellen.

In Umsetzung dieses Vorhabens wurden ressortübergreifende Gespräche zwischen BMJ, BMI, BKA/Frauensektion und BMSGPK geführt und auch an das BMBWF herangetreten.

Aktuell laufen die Arbeiten zur Beauftragung einer Studie (durch BMJ, BM.I, BKA/Frauensektion und BMSGPK) zum Status Quo der Gerichtsmedizin und zur Erstellung von Empfehlungen für die Einrichtung von Gewaltambulanzen. Die Ergebnisse der Studie sollen Ende 2022 vorliegen und die Grundlage für notwendige politische Entscheidungen bilden.

Zur Frage 7:

- *Wie reagieren Sie auf die Kritik von Frauenschutzorganisationen auf die "Notruf-App"?*

Diese Frage betrifft den vom Innenressort betriebenen „Stillen Notruf“ mit dem bei akuter Gefahr in der Privatsphäre per Knopfdruck die Polizei verständigt werden kann. Sie wäre an den Herrn Bundesminister für Inneres zu richten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

